

Vorlage Nr. 099/2009

Baubetriebshof

Auskunft erteilt: Herr Utzel

Telefon: 02941 15044-15



STADT **LIPPSTADT**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2009
Rat	21.12.2009

TOP Erlass einer 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt

Beschlussvorschlag

a)

Die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für den Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ vom 11.08.2009 für das Jahr 2010 wird zugestimmt.

b)

Die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügte 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt wird beschlossen.

Anlage 1 Gebuehrenbedarfsberechnung 2010

Anlage 2 Gebuehrenkalkulation 2010

Anlage 3 Strassenreinigungs- und Gebuehrensatzung 2010

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? NeinProdukt: Produkt-Nr.: Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung) Aufwendungen und/oder Auszahlungen**Belastung** Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung** Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen: Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Sichtvermerk Kämmerei:

Sachdarstellung**zu a): Gebührenbedarfsberechnung**

Die Gebührenbedarfsberechnung für das kommende Haushaltsjahr ist in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt. Die Kalkulation erfolgte auf Basis der Betriebsabrechnung für das Jahr 2008. Durch die flächendeckende Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in der Stadt Lippstadt ab 2007 wurde der Betriebsabrechnungsbogen für den Bereich Straßenreinigung verursachungsgerecht neu aufgebaut. Daraufhin konnte die bisherige Darstellungsweise der Gebührenbedarfsberechnung nicht übernommen werden. Erstmals kann nun wieder die Kalkulation 2009, das Ergebnis 2008 und die Kalkulation 2010 auf Grundlage des NKF nebeneinander dargestellt werden.

Unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2008 und der für die Jahre 2009 und 2010 kalkulierten üblichen Kostensteigerungen ist im nächsten Jahr mit Gesamtkosten im Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ in Höhe von 663.371 €
zu rechnen.

Die Kosten sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen um Überschüsse und Defizite aus Vorjahren, die innerhalb von drei Jahren zu verrechnen sind, zu bereinigen.
Aus dem Wirtschaftsjahr 2007 muss ein Defizit von 15.349 €
angerechnet werden.
Aus dem Wirtschaftsjahr 2008 muss ein Überschuss
von 37.634 €
verrechnet werden

Die für 2010 ermittelten Gesamtkosten belaufen sich somit insgesamt auf 641.086 €

Dieser Betrag ist durch Gebühren zu decken.

Der Gebührenbedarf 2009 belief sich auf 893.895 €. In 2010 sinkt der Gebührenbedarf auf 641.086 €. Dies entspricht einer Senkung von ca. 252.800 € bzw. 28 %.

Die 252.800 € setzen sich zusammen aus:

- 1.) 85.000 € Senkung der Verwaltungs-, Personal-, Fahrzeug- und Fuhrparkkosten
- 2.) ½ Fehlbetrag aus 2007 = 15.349 €
- 3.) ½ Überschuss aus 2008 = 37.634 €
- 4.) Anpassung der Kalkulation an aktuelle Rechtsprechung: 175.515 €

zu 1.)

In 2008 wurde die Straßenreinigung einer internen Optimierung unterzogen. Aufgrund veränderter Strukturen im Stadtgebiet wurden die Reinigungstouren überarbeitet und neu zugeschnitten. Hierdurch konnten Personal- und Fahrzeugkosten eingespart wer-

den. Das hat den zusätzlichen Effekt, dass die Verwaltungs- bzw. Querschnittsamtskosten ebenfalls sinken. Dies führt zu Einsparungen in Höhe von ca. 85.000 €.

zu 2.)

Der Fehlbetrag in 2007 beläuft sich insgesamt auf 30.698 €. Dieser Betrag ist laut KAG in den nächsten 3 Jahren auszugleichen. Da das Jahr 2007 nicht mehr berücksichtigt werden kann, erfolgt der Ausgleich in 2009 und 2010 zu je 15.349 €.

zu 3.)

Der ½ Überschuss aus 2008 in Höhe von 37.634 € muss in der Gebührenkalkulation 2010 berücksichtigt werden.

Die bisherigen sowie die neuen Gebühren können der Anlage 2 entnommen werden.

zu 4.)

Nach der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 StrReinG NRW legte das Gesetz den zu berücksichtigenden Anteil des öffentlichen Interesses auf mindestens 25 % der Gesamtkosten fest. Die Gemeinden durften höchstens 75 % ihrer Reinigungskosten über Gebühren decken und auf die jeweiligen An- und Hinterlieger umlegen. Diese gesetzliche Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

Durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NW (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW) vom 25.11.1997 wurde festgelegt, dass die Höhe des Kostenanteils für das Allgemeininteresse der Straßenreinigung weitgehend in das Ermessen des Ortsgesetzgebers gestellt wird.

Dieser Änderung wurde durch Vorlage Nr. 1998/0425 Rechnung getragen. Mit Beschluss des Rates vom 14.12.1998 wurde der Stadtanteil pauschal auf 10 % mit der Begründung der Haushaltskonsolidierung festgesetzt. Diese Festlegung hatte bis dato Bestand.

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NW) hat mit Urteil vom 01.06.2007 Aktenzeichen 9 A 956/03 folgendes festgestellt:

„Ein Anteil von 15 % für das öffentliche Interesse kann auch nicht als offensichtlich angemessen angesehen werden.“

Weiterhin wurde geurteilt, dass der Satzungsgeber keine pauschalen Werte festlegen darf, sondern vielmehr den öffentlichen Anteil „plausibel“ durch rechnerischen Nachvollzug zu ermitteln hat.

Der pauschale Abzug von bisher 10 % für das öffentliche Interesse in der Stadt Lippstadt entspricht somit nicht mehr den Vorgaben des OVG, so dass eine Anpassung erforderlich war.

Zur Ermittlung des öffentlichen Interesses bzw. öffentlichen Anteils wurden die nachfolgenden Kriterien I bis III bei der Bewertung berücksichtigt.

I	Allgemeinanteil	Das Allgemeininteresse ist um so höher zu bewerten, je intensiver eine Straße durch Nichtanlieger in Anspruch genommen wird. Es bezieht sich auf die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht wurden.
II	Grundstücksbezogener Anteil <ul style="list-style-type: none"> - Reinigung und Winterdienst an Grünanlagen - Reinigung und Winterdienst an sonstigen Stadtgrundstücken - Reinigung und Winterdienst auf Brücken, an Kreuzungen, Einmündungen, Tunnelanlagen, Unterführung und Verkehrsinseln - Reinigung und Winterdienst auf großflächigen Parkplätzen - Reinigung und Winterdienst an Grundstücken anderer Verkehrsträger (Schienentrassen, Wasserläufe, Autobahntrassen u. a. mehr) 	<p>soweit die verwaltende Dienststelle nicht direkt veranlagt wird</p> <p>soweit die verwaltende Dienststelle nicht direkt veranlagt wird</p> <p>kein Anlieger greifbar</p> <p>es sei denn, Sonderabrechnung mit parkraumbewirtschaftender Stelle</p> <p>andere Verkehrsträger sind grundsätzlich nicht betroffen</p>
III	Sonstige nicht umlagefähige Anteile <ul style="list-style-type: none"> - Reinigung und Winterdienst an Straßenabschnitten, bei denen eine Anliegereigenschaft nicht begründet werden kann - Ermäßigung für Eckgrundstücke - Reinigung und Winterdienst auf (noch) nicht gewidmeten Straßen 	<p>z. B. bei hohen Böschungen, Spundwänden, baurechtliche Verbote zur Herstellung von Zugängen</p> <p>die Gebührenauffälle sind gebührenrechtlich nicht umlagefähig</p> <p>die Veranlagung zur Gebühr setzt grundsätzlich die formale Öffentlichkeit voraus</p>

Um diesen Kriterien möglichst gerecht zu werden, wurden unterschiedliche Prozentsätze in den jeweiligen repräsentativen Straßengruppen festgelegt:

1. Berechnung des Anteils öffentliches Interesse

Sommerreinigung: Tabelle 1

Straßengruppe	Frontmeter	Anzahl der wöchentl. Reinigung	modifizierte Frontmeter	Anteil öff. Interesse in %	Eigenanteil der Anlieger in %
überörtliche Straßen (A)	52.261	1	52.261	50 %	50 %
innerörtliche Straßen (B)	29.963	1	29.963	30 %	70 %
Anliegerstraßen (C)	222.748	1	222.748	10 %	90 %
Fußgängerzone Z 7 (G)	1.335	7	9.345	30 %	70 %
Fußgängerzone Z 2 (H)	754	2	1.508	15 %	85 %
Fußgängerzone Z 4 (I)	315	4	1.260	20 %	80 %
			317.085		

Für die Sommerreinigung ergibt sich nach Tabelle 1 ein Anteil von 19,14 % :

$$\frac{52.261 \times 0,5 + 29.963 \times 0,3 + 222.748 \times 0,1 + 9.345 \times 0,3 + 1.508 \times 0,15 + 1.260 \times 0,2}{317.085}$$

= 19,14 %

Dieser Prozentsatz ist der Stadtanteil an der Straßenreinigung, der als Vorwegabzug explizit bei der Sommerreinigung in der Gebührenkalkulation (Anlage 1 und 2) abgezogen wird. Dieser Wert wird jährlich aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen neu berechnet.

Nach gleichem Prinzip wird der Stadtanteil beim Winterdienst berechnet.

Hier gelten allerdings andere Straßengruppen, so dass auch andere Prozentsätze festzulegen sind.

Winterdienst: Tabelle 2

Strassen- gruppe	Front- meter	Ge- wich- tung	mod. Front- meter	Mehr- auf- wand WD in %	Mehr- auf- wand WD in m	Gesamt front- meter	Anteil öff. Inte- resse in %	Eigen- anteil der An- lieger in %
Priorität 1 (Stra- ßenart E)	81.744	3	24.5232			245.232	50 %	50 %
Priorität 2 (Stra- ßenart F)	22.3571	1	22.3571			223.571	20 %	80 %
Priorität 1 (Fuß- gänger- zone G / Z7)	1.335	3	4.005	50	2.003	6.008	30 %	70 %
Priorität 1 (Fuß- gänger- zone H / Z2)	754	3	2.261	50	1.131	3.939	15 %	85 %
Priorität 1 (Fuß- gänger- zone I / Z4)	311	3	933	50	467	1.400	20 %	80 %
						479.604		

Für den Winterdienst ergibt sich nach Tabelle 2 ein Anteil von 35,37 % :

$$\frac{245.232 \times 0,5 + 222.571 \times 0,2 + 6.008 \times 0,3 + 3.393 \times 0,15 + 1.400 \times 0,2}{479.604}$$

= 35,37 %

Dieser Prozentsatz ist der Stadtanteil an der Straßenreinigung im Winterdienst, der als Vorwegabzug explizit beim Winterdienst in der Gebührenkalkulation (Anlage1 und 2) abgezogen wird. Auch dieser Wert wird jährlich neu berechnet und festgelegt.

zu b): Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Eine Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist erforderlich, da

- textliche Änderungen anstehen, hier müssen die neuen Gebührensätze berücksichtigt werden
- das Straßenverzeichnis zu ändern bzw. zu ergänzen ist, neben der Aufnahme von neuen Straßen sind auch Änderungen aufgrund von Straßenerweiterungen vorzunehmen.